

BGer 1C 671/2023 vom 8. Januar 2024

Bundesgericht, 2024-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_671_2023

FR: TF 1C 671/2023 du 8 janvier 2024

IT: TF 1C 671/2023 del 8 gennaio 2024

Regeste

Führerausweisentzug; aufschiebende Wirkung | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Am 17. März 2023 entzog das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich A. _____ den Führerausweis ab sofort auf unbestimmte Zeit. Mit Einspracheentscheid vom 25. Mai 2023 hob es diese Verfügung auf und entzog A. _____ den Führerausweis ab dem 27. März 2023 auf unbestimmte Zeit. Einem allfälligen Rekurs gegen diesen Entscheid entzog es die aufschiebende Wirkung. Gegen den Einspracheentscheid gelangte A. _____ an die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich. Er beantragte dabei in prozessualer Hinsicht, die aufschiebende Wirkung des Rekurses wiederherzustellen. Mit Verfügung vom 9. August 2023 wies die Sicherheitsdirektion das prozessuale Gesuch ab.

E. 2

Gegen den Entscheid der Sicherheitsdirektion vom 9. August 2023 erhob A. _____ am 27. September 2023 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich. Mit Verfügung vom 16. November 2023 trat dieses auf die Beschwerde nicht ein. Zur Begründung führte es aus, die Sicherheitsdirektion sei am 26. September 2023 und damit einen Tag vor der Einreichung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht auf den Rekurs von A. _____ nicht eingetreten, womit das Rekursverfahren seinen Abschluss gefunden habe. Damit mangle es an einem aktuellen praktischen Interesse an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rekurses. Gründe für einen ausnahmsweisen Verzicht auf ein derartiges Interesse lägen keine vor, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten sei.

E. 3

Mit Eingabe vom 9. Dezember 2023 legte A. _____ beim Verwaltungsgericht gegen dessen Verfügung vom 16. November 2023 "Berufung" ein. Das Verwaltungsgericht überwies die Eingabe als mögliches Rechtsmittel zuständigkeitshalber dem Bundesgericht. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 forderte dieses A. _____ auf, mitzuteilen, ob seine Eingabe als Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts vom 16. November 2023 entgegengenommen werden solle, was er mit Schreiben vom 2. Januar 2024 bejahte. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 4.1

Nach Art. 42 Abs. 1 BGG haben Rechtsschriften die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht

verletzt. Die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe ergeben sich aus den Art. 95 ff. BGG . Erhöhte Anforderungen an die Begründung gelten, soweit die Verletzung von Grundrechten sowie von kantonalem und interkantonalem Recht gerügt wird (Art. 106 Abs. 2 BGG). Die Beschwerde muss sich wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen; rein appellatorische Kritik reicht nicht aus. Genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen nicht, ist auf sie nicht einzutreten (BGE 140 V 136 E. 1.1 ; 138 I 171 E. 1.4).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer hält in seiner Eingabe vom 9. Dezember 2023 zwar fest, er lehne die Verfügung der Vorinstanz vom 16. November 2023 ab. Er setzt sich mit den entscheidungswesentlichen Erwägungen in dieser Verfügung indes nicht auseinander und legt nicht dar, inwiefern die Vorinstanz Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzt haben soll, indem sie mit der erwähnten Begründung auf die Beschwerde gegen den Entscheid der Sicherheitsdirektion vom 9. August 2023 betreffend Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nicht eingetreten ist. Er kritisiert vielmehr im Wesentlichen den von ihm abgelehnten Führerausweisentzug, der nicht Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens bzw. Entscheids bildet (e). Seine Beschwerde genügt damit den Begründungsanforderungen offensichtlich nicht. Dasselbe gilt, soweit er ohne weitere Begründung vorbringt, er stimme der Kostenaufgabe in der angefochtenen Verfügung nicht zu. Auf die Beschwerde ist deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten.

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang ist der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.